

Anforderungen im Hinblick auf Ausstellung, Aufrechterhaltung und Anträge auf Neuerteilung unter Berücksichtigung der Verordnungen (EU) Nr. 1077/2012 und Nr. 1078/2012

Es darf auf die folgenden kundgemachten **Verordnungen der EU**, welche mit 07. Dezember 2012 in Kraft getreten sind und mit 7. Juni 2013 in Geltung stehen werden, hingewiesen werden:

- VO Nr. 1077/2012 der Kommission vom 16. November 2012 über eine gemeinsame Sicherheitsmethode für die Überwachung durch die nationalen Sicherheitsbehörden nach Erteilung einer Sicherheitsbescheinigung oder Sicherheitsgenehmigung, und
- VO Nr. 1078/2012 der Kommission vom 16. November 2012 über eine gemeinsame Sicherheitsmethode für die Kontrolle, die von Eisenbahnunternehmen und Fahrwegbetreibern, denen eine Sicherheitsbescheinigung beziehungsweise Sicherheitsgenehmigung erteilt wurde, sowie von den für die Instandhaltung zuständigen Stellen anzuwenden ist,

Die Bestimmungen dieser Verordnung finden somit unmittelbare Anwendung. Dabei ergeben sich vor allem aus der VO Nr. 1078/2012 bestimmte Verpflichtungen (dokumentierte Kontrollverfahren), welche sich an Eisenbahnunternehmen und Fahrwegbetreiber, welchen eine Sicherheitsbescheinigung oder Sicherheitsgenehmigung bereits erteilt wurde, sowie an die Instandhaltungsstellen richten. Die entsprechenden Verordnungen haben auch Auswirkungen auf das Verfahren zur Ausstellung einer Sicherheitsbescheinigung bzw. Sicherheitsgenehmigung, welche weiter unten erläutert werden.

Unter diesem Link können Sie das Dokument direkt bei EUR-Lex abrufen:

<http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:L:2012:320:0003:0007:DE:PDF>

<http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:L:2012:320:0008:0013:DE:PDF>

Über die Anwendung dieser Verordnung wird zukünftig auch in den Sicherheitsberichten gemäß § 39d EISbG zu berichten sein.

Im jährlichen Instandhaltungsbericht der für die Instandhaltung von Güterwagen zuständigen Stellen nach Nummer I.7.4 Buchstabe k des Anhangs III der Verordnung (EU) Nr. 445/2011 sind Angaben zu den Erfahrungen der für die Instandhaltung zuständigen Stellen mit der Anwendung dieser Verordnung an die Europäische Eisenbahnagentur zu machen. Auch die übrigen für die Instandhaltung zuständigen Stellen, die nicht in den Anwendungsbereich der Verordnung (EU) Nr. 445/2011 fallen, teilen der Agentur ihre Erfahrungen mit der Anwendung dieser Verordnung mit.

Leitfaden <http://www.era.europa.eu/Core-Activities/Safety/Pages/csm-on-monitoring.aspx>

Weiters darf auf folgendes hingewiesen werden:

Das **österreichische Eisenbahngesetz** sieht vor, dass Eisenbahnunternehmen, welche eine Sicherheitsbescheinigung Teil A in Österreich beantragen oder die entsprechende Urkunde bereits besitzen, über ein Sicherheitsmanagementsystem verfügen müssen. Gemäß der Übergangsbestimmung des § 175 Abs. 17 EisbG konnte dies bis zur Erlassung gemeinsamer Sicherheitsziele und einschlägiger Teile der gemeinsamen Sicherheitsmethoden ein zertifiziertes Qualitäts- und Sicherheitsmanagementsystem nach einschlägigen europäischen Normen (z.B. der ÖNORM-EN ISO 9000 Serie) sein.

Mit den gegenständlichen Verordnungen wurden nunmehr die noch letzten ausstehenden einschlägigen europäischen Normen hinsichtlich der gemeinsamen Sicherheitsziele und einschlägigen Teile der Sicherheitsmethoden erlassen. Die Übergangsbestimmung des § 175 Abs. 17 EisbG läuft somit mit 6. Juni 2013 aus, womit mit 7. Juni 2013 § 39c EisbG vollinhaltlich in Geltung steht.

Die bisherigen geltenden Verordnungen wie z.B.

- VO Nr. 1158/2010 DER KOMMISSION vom 9. Dezember 2010 über eine gemeinsame Sicherheitsmethode für die Konformitätsbewertung in Bezug auf die Anforderungen an die Ausstellung von Eisenbahnsicherheitsbescheinigungen oder
- VO Nr. 1169/2010 DER KOMMISSION vom 10. Dezember 2010 über eine gemeinsame Sicherheitsmethode für die Konformitätsbewertung in Bezug auf die Anforderungen an die Erteilung von Eisenbahnsicherheitsgenehmigungen oder
- VO Nr. 352/2009 DER KOMMISSION vom 24. April 2009 über die Festlegung einer gemeinsamen Sicherheitsmethode für die Evaluierung und Bewertung von Risiken gemäß Artikel 6 Absatz 3 Buchstabe a der Richtlinie 2004/49/EG des Europäischen Parlaments und des Rates

bleiben unberührt.

Die entsprechende Umsetzung dieser Verordnungen ist im Verfahren weiterhin nachzuweisen.

§ 39c EisbG sieht vor, dass das eingerichtete Sicherheitsmanagementsystem von einer gemäß Akkreditierungsgesetz (AkkG), BGBl. Nr. 468/1992 (bzw. nunmehr Akkreditierungsgesetz 2012 BGBl. I Nr. 28/2012) hierzu befugten Stelle zertifizieren zu lassen ist. Aus dem Zertifikat hat ersichtlich zu sein, dass das Sicherheitsmanagementsystem den §§ 39a und

39b sowie unionsrechtlich vorgegebenen Kriterien entspricht und geeignet ist, die im § 39 angeführten Ziele zu erreichen.

Dabei ist auch darauf hinzuweisen, dass die Übergangsbestimmung sich auf § 39c EibG bezogen hat und somit die grundsätzliche Verpflichtung der inhaltlichen Umsetzungen der Bestimmungen der §§ 39 ff. EibG nicht berührt hat.

Das Inkrafttreten der Verordnungen (EU) Nr. 1077/2012 und Nr. 1078/2012, sowie das Außerkrafttreten der Übergangsbestimmung § 175 Abs. 17 EibG, haben somit folgende Auswirkungen auf das Verfahren betreffend der Sicherheitsbescheinigung und –genehmigung:

Anhängige Verfahren und Neuanträge - Anträge vor dem 07. Juni 2013

Als Nachweis für ein zertifiziertes Sicherheitsmanagementsystem kann zur Antragstellung noch wie bisher ein Zertifikat über das Qualitäts- oder Sicherheitsmanagementsystem gemäß der Übergangsbestimmung § 175 Abs. 17 EibG (beispielsweise Serie ÖNORM-EN ISO 9000, ÖNORM-EN 13816) unter Nachweis der entsprechenden mitgeltenden unionsrechtlichen Kriterien (z.B. VO 1158/2010 Anhang II oder VO 1169/2010 Anhang II), vorgelegt werden.

Neuanträge - Anträge nach dem 07. Juni 2013

Für Anträge, welche nach dem 07. Juni 2013 bei der zuständigen Behörde gestellt werden, findet die Übergangsregelung des § 175 Abs. 17 EibG keinerlei Anwendung mehr. Die Vorlage eines Zertifikates nach z.B. der ÖNORM-EN ISO 9000 Serie im Rahmen der Nachweisführung für ein zertifiziertes Sicherheitsmanagementsystem ist daher nicht mehr möglich.

Nunmehr hat das Sicherheitsmanagementsystem den §§ 39a und 39b sowie unionsrechtlich vorgegebenen Kriterien (z.B. VO 1158/2010 Anhang II, VO 1078/2012) zu entsprechen und muss dazu geeignet sein, die im § 39 angeführten Ziele zu erreichen. Dies hat aus dem Zertifikat ersichtlich zu sein. Die Zertifizierung hat wie bisher von einer gemäß Akkreditierungsgesetz hierzu befugter Stelle zu erfolgen.

Die entsprechenden begleitenden Bestimmungen von seitens der zuständigen Akkreditierungsstelle befinden sich derzeit in Ausarbeitung.

Aufrechterhaltung einer ausgestellten Sicherheitsbescheinigung

Grundlage und unabdingbarer Bestandteil des erlassenen Bescheids und der ausgestellten Urkunden der Sicherheitsbescheinigung-Teil A war bisher ein gültiges Zertifikat gemäß der Serie ÖNORM-EN ISO 9000, wie es der erstmaligen Ausstellung der Urkunde der Sicherheitsbescheinigung-Teil A durch das bmvit zugrunde gelegt wurde. Dieses ist weiterhin bis zum Antrag auf Neuerteilung der Sicherheitsbescheinigung aufrecht zu halten.

Antrag auf Neuerteilung (Fristablauf) bzw. Aktualisierung einer Sicherheitsbescheinigung

Im Falle eines Antrags auf Neuerteilung einer Sicherheitsbescheinigung bzw. Sicherheitsgenehmigung, welcher vor dem 07. Juni 2013 bei der zuständigen Behörde eingeht - Siehe dazu den Punkt Anhängige Verfahren und Neuanträge - Anträge vor dem 07. Juni 2013

Im Falle eines Antrags auf Neuerteilung einer Sicherheitsbescheinigung bzw. Sicherheitsgenehmigung, welcher nach dem 07. Juni 2012 bei der zuständigen Behörde eingeht – Siehe dazu den Punkt Neuanträge - Anträge nach dem 07. Juni 2013.